



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 20.10.2021

Novellierung Gesamtmaßnahmebeschluss zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte in der Raguhner Straße sowie Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Maßnahmebeschluss "Modernisierung Prof.-Richard-Paulickring 19 - 21" der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH aus dem Förderprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung"

Bebauungsplan Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Neufassung der Satzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau (Archivordnung)

Neufassung der Archivgebührensatzung

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum 31.12.2020

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau - Ergebnisverwendung

Entlastung der Betriebsleitung Anhaltisches Theater Dessau für das Jahr 2020

3. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

1. Änderung der Satzung über das Aufnahmeverfahren an der Ganztagschule Zoberberg Dessau - Gemeinschaftsschule

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung zur dezentralen Unterbringung für zugewiesene Ausländer nach dem Aufnahmegesetz Land Sachsen-Anhalt in der Stadt Dessau-Roßlau

2. Novellierung des Maßnahmebeschlusses zur Projektförderung „Energetische und allgemeine Sanierung der Kindertageseinrichtung Alexandraschule“ der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau BV/098/2019/V-51 i. V. m. BV/283/2020/V-51

Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in den Einheiten des Katastrophenschutzes

Kinder- und Jugendpartizipierungskonzept zur Gründung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Stadt Dessau-Roßlau

Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 20.10.2021

Aktualisierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses zur Errichtung eines Ersatzneubaus der Betriebskindereinrichtung

Verf.-Nr.: 611-19DE5121 Dessau-Roßlau, den 11.10.2021

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Freiwilliger Landtausch – Streetz

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

Gemäß §§ 103a ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Beschluss:

- Der freiwillige Landtausch – Streetz**
Gemarkung Streetz
Stadt Dessau-Roßlau
wird hiermit angeordnet.
- Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Streetz	2	38, 39
	3	22
	4	15

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 7,5263 ha.

- Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörende Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

BEGRÜNDUNG

Durch den Freiwilligen Landtausch wird für die beteiligten Grundeigentümer die Besitzstruktur verbessert und somit ein effizienteres Bewirtschaften der Wald- und ackerbaulich genutzten Flächen ermöglicht.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt.

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei



Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161 in 06846 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

gez. Mende

Der vorstehende Beschluss liegt in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 04 in 06844 Dessau-Roßlau sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

gez. Ahlers

Datenschutzrechtliche Hinweise

Im oben genannten Verfahren nach FlurbG (Flurbereinigungsgesetz) werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. C und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Personen können Sie auf der Internetseite <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der Flurbereinigungsbehörde, Kühnauer Str 161 06846 Dessau-Roßlau erhältlich.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 "Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Des-

sau-Roßlau am 22. September 2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 "Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz" in der Fassung vom 01. Juli 2021 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 28. Januar 2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Er kann im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.*

Der Beschluss ist auch im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL/SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/281/2021/III-61 abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 "Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz" in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Roßlauer Innenstadt im Bereich zwischen der Dessauer, der Eichendorff- und der Rudolf-Breitscheid-Straße und umfasst die Flurstücke 711 der Flur 1 und 237/2 der Flur 19 Gemarkung Roßlau. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 67 "Altersgerechtes Wohnen am Schillerplatz", die Begründung sowie den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus in Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17.30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.*

Nach § 10a Absatz 2 BauGB sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und Bekanntmachung ergänzend im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/bebauungsplanung.html>

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Absatz 5 BauGB wird zudem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wie folgt hingewiesen:

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wie folgt hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*** Hinweis:**

Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird das öffentliche Leben maßgeblich durch das Vorkommen des SARS-Cov2-Virus und damit in Verbindung stehender Maßnahmen zur Eindämmung seiner Ausbreitung in Sachsen-Anhalt bestimmt. Daher ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung nur eingeschränkt und unter den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes möglich. Über Zugangbeschränkungen wird auf der Internetseite der Stadt unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> informiert. In einem solchen Fall kann die Einsichtnahme in die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Zwecks Terminvereinbarung wird deshalb darum gebeten, sich telefonisch unter der Telefon-Nummer des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau zu melden: 0340 204-2061.

Dessau-Roßlau, den 03.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 20.10.2021 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die unabhängige DONAT WP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Chemnitzer Straße 48a, 01187 Dresden geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungssvermerk versehene, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorbereitete Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit einem Jahresgewinn in Höhe von EUR 2.578.082,26 und einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 23.867.783,31 wird gemäß § 19 (4) EigBG festgestellt (Formblatt 7).
2. Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 2.578.082,26 wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Abschreibungswert des Jahres 2020 Altes Theater in Höhe von EUR 129.841,62 wird der zweckgebundenen Rücklage Altes Theater entnommen und der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau wird für das Jahr 2020 entlastet.

Die beauftragte DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 9. Juni 2021 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungssvermerk erteilt:



„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des EigBG und der EigBVO des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Dresden, den 9. Juni 2021

*DONAT WP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Donat, Wirtschaftsprüfer“*

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 20. Oktober 2021 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 09. Juni 2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „DONAT WP GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-situation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes LSA

in der Zeit

vom 29. November 2021 bis 8. Dezember 2021

Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1205 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau

www.dessau-rosslau.de => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 20.10.2021 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 03.11.2021

*gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister*

Bebauungsplan Nr. 227

„Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurf

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ in der Fassung vom 21.06.2021, die Planbegründung mit Umweltbericht und den Entwurf des städtebaulichen Vertrages über die Kompensationsmaßnahmen gebilligt und zusammen mit den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Beschluss mit der Drucksachen-Nr. BV333/2021/III-61 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Beschluss ist zudem im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Drucksachenummer BV/333/2021/III-61 abrufbar.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am westlichen Ortseingang des Stadtbezirks Kochstedt auf brachliegenden, einst gewerblich genutzten Flurstücken im Westen des Grundstücks Lichtenauer Straße 70 überwiegend in der Flur 1 der Gemarkung Kochstedt (Flurstücke 470/1, 471/2, 472/2, 1423, 1424, 1425 und 1426). Zudem umfasst es einen Abschnitt des Straßenflurstücks der Lichtenauer Straße (Gemarkung Mosigkau, Flur 4, Flurstück 176). Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt 15.603 m².

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes besteht darin, Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage als Folgenutzung einer früheren Bauschuttrecyclinganlage zu schaffen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Stadt Dessau-Roßlau zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durch den Einsatz von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien geleistet werden. Geplant ist eine Anlage aus mehreren Photovoltaikmodulen mit einer maxima-



len Höhe von 3,0 m. Aufgrund der Plangebietsgröße und der derzeit verwendeten Modulgrößen ist von einer Anlagengröße mit einer Nennleistung von 750 kwp auszugehen. Mit der hierbei erzeugten Energie von ca. 1.000 kwh/kwp können ca. 300 Haushalte, bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 2.500 kwh/Haushalt, versorgt werden.

Zur vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange, der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ in der Fassung vom 21.06.2021, die Planbegründung mit Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

**Montag, dem 6. Dezember 2021 bis einschließlich
Freitag, den 14. Januar 2022**

im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) zu folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 11:30 Uhr.

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Wir weisen darauf hin, dass für den gesamten Zeitraum, zur angemessenen Berücksichtigung der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie, ein Hygienekonzept umgesetzt wird und der Zugang nach Terminabsprache und Anmeldung telefonisch unter 0340 204-2061 oder per E-Mail an stadtplanung@dessau-rosslau.de erfolgt. Die Hygienemaßnahmen, wie das Tragen einer OP-Maske sowie das Desinfizieren der Hände beim Betreten des Hauses sind zu beachten.

Die gesamten Planunterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen einsehbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Folgende Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 227 “Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ in der Fassung vom Juni 2021,
- Entwurf der Planbegründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21. Juni 2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 13. August 2021
- Biotoptypen Bestand vom 08. Juni 2021
- Biotoptypen Planung vom 08. Juni 2021
- Erkundung Bodenkennwerte und analytische Untersuchung auf Umweltverträglichkeit vom 06. April 2020
- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen
- Entwurf des städtebaulichen Vertrages über Kompensationsmaßnahmen.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden öffentlich mit ausgelegt sowie im Internet eingestellt:

Auswirkungen auf den Menschen

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Aussagen zu Lärm, Erschütterungen und Lichtimmissionen, Untersuchungen zum Immissionsschutz nicht erforderlich

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 einschließlich Bearbeitung der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Nachweisen von Vogelarten, der streng geschützten Art Zauneidechse, zwei Heuschreckenarten und der Großen Wiesenameise,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich Erfassung von Arten mit Kartierung von Biotoptypen vom 13. August 2021 (Büro für Umweltplanung Dr. Michael) mit Empfehlungen für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie für artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
- Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 17. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Streulage Kleinerzbst-Kochstedt“ gemäß Grundsatz 17 des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im westlichen Randbereich des Plangebietes zur Erhöhung des Waldanteils und zur Verbesserung des Landschaftsbilds und der ökologischen Verhältnisse,
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf den Schutz des vorhandenen Baumbestands durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Erhaltung des Haufwerks aus Bodenmaterial am südlichen Rand des Grundstücks aus Artenschutzgründen zur damals noch nicht vorliegenden artenschutzfachlichen Prüfung
- Stellungnahme des Biosphärenreservats Mittelelbe vom 24. November 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis, dass das Bebauungsplangebiet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe befindet und Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, nicht vorliegen.

Auswirkungen auf Fläche und Boden

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Angaben zum Bodentyp, zur Erosionsgefährdung und zu nicht vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen mit Hinweis, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich bodenverbessernde Nutzung darstellt und deshalb das Bodenfunktionsbewertungsverfahrens nicht angewendet wird,
- Erkundung von Bodenkennwerten und Analytische Untersuchung auf Umweltverträglichkeit vom 06. April 2020 (PST, Prüfgesellschaft für Straßen- und Tiefbau mbH & Co. KG) mit zwei Mischproben, davon eine zusätzlich mit umweltanalytischer Untersuchung und Bewertung,
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 09. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis, dass



für den Planbereich Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes nicht bekannt sind mit Einschätzung, dass im konkreten Einzelfall auf die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) verzichtet werden kann,

- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 01. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Feststellung, dass aus geologischer Sicht es zum Vorhaben keine Bedenken gibt und dass es zum Baugrund im Bereich des Vorhabens ebenfalls keine besonderen Hinweise gibt.

Auswirkungen auf Wasser

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Hinweis auf im Plangebiet nicht vorhandene Oberflächengewässer und zum Grundwasser, Verringerung der Grundwasserneubildung und Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Luft und Klima

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21.06.2021 zur geringen Vorbelastung durch Luftschadstoffe, keine zusätzlichen Luftbelastungen und keine Blendwirkungen an schutzbedürftigen Standorten zu erwarten und Hinweis, dass Errichtung und der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegenwirken.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Angaben zur geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und zur fehlenden Eignung des Plangebiets für die Erholung, Höchstmaß für die Höhe der Module der Freiflächenphotovoltaikanlage begrenzt, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, Anpflanzung einer Hecke längs der Lichtenauer Straße,
- Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 17. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ gemäß Grundsatz 17 des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im westlichen Randbereich des Plangebietes zur Erhöhung des Waldanteils und zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Verhältnisse.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Angabe zu fehlenden bedeutenden Kultur- und Sachgütern und zur fehlenden Sichtbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage auch Schloss Mosigkau,
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege vom 23. November 2020 zum Vorentwurf mit fachlicher Einschätzung, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken bestehen, da das Gelände bereits modern überprägt ist, mit Hinweis auf die Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale in den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt,

- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 09. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf die Lage der Grundstücke sich innerhalb der Randlege des Denkmalsbereichs Ortslage Mosigkau als Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau als Bestandteil des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz (Kernzone) mit Hinweis auf die Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale in den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 210 eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: B227@dessau-rosslau.de.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

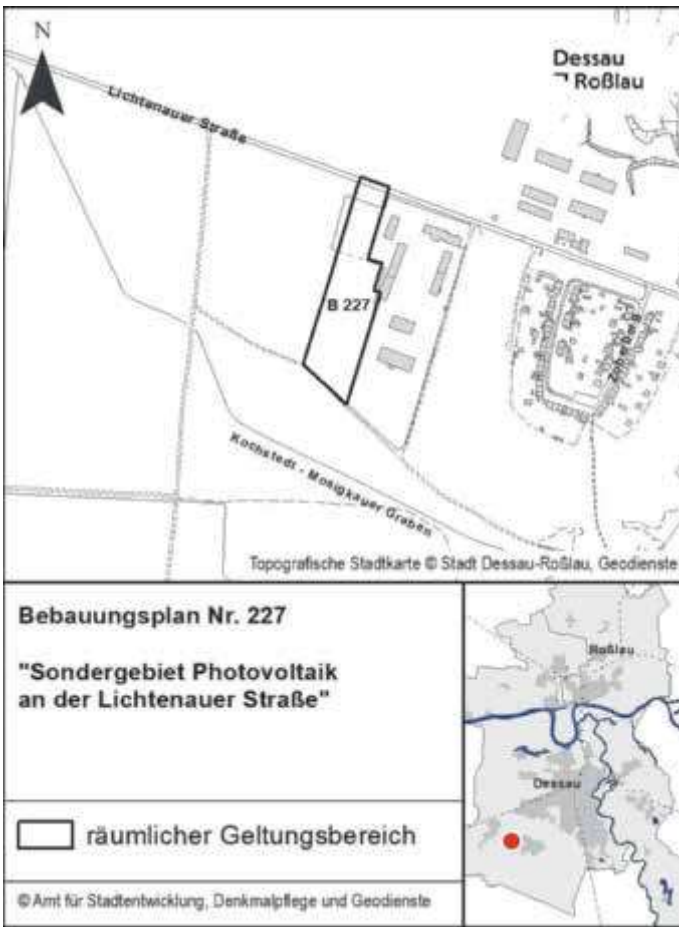
Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden unter folgender Adresse

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadt-buerger/buergerservice.html>

Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 09.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Flächen an der Lichtenauer Straße Nr. 70. Bestandteile des Plangebietes sind folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Kochstedt: Flurstücke 470/1, 471/2, 472/2, 1423, 1424, 1425 und 1426).

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Innerhalb des Plangebietes soll auf den Flächen einer früheren Bauschuttrecyclinganlage eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Zur Herstellung des dafür erforderlichen Baurechtes bedarf es neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" der parallelen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Stadt Dessau-Roßlau zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durch den Einsatz von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien geleistet werden.

Gegenstand der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau ist die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“.

Zur vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange, der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 21. Juni 2021, die Planbegründung mit Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2021 durch Beschluss den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 21. Juni 2021 sowie die Planbegründung mit Umweltbericht gebilligt und zusammen mit den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Beschluss mit der Drucksachen-Nr. BV/334/2021/III-61 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Beschluss ist zudem im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL/SUCHE unter der Angabe der Drucksachennummer BV/334/2021/III-61 abrufbar.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Stadtbezirk Kochstedt und dort am westlichen Ortseingang auf brachliegenden, einst gewerblich genutzten

Montag, dem 6. Dezember 2021 bis einschließlich Freitag, den 14. Januar 2022

im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) zu folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 11:30 Uhr.

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Wir weisen darauf hin, dass für den gesamten Zeitraum, zur angemessenen Berücksichtigung der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie, ein Hygienekonzept umgesetzt wird und der Zugang nach Terminabsprache und Anmeldung telefonisch unter 0340 204-2061 oder per E-Mail an stadtplanung@dessau-rosslau.de erfolgt.

Die Hygienemaßnahmen, wie das Tragen einer OP-Maske sowie das Desinfizieren der Hände beim Betreten des Hauses sind zu beachten.

Die gesamten Planunterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen einsehbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste und



- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Folgende Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" in der Fassung vom 21. Juni 2021,
- Entwurf der Planbegründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21. Juni 2021,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 13. August 2021,
- Lage- und Übersichtsplan zum Biotoptypenbestand vom 08. Juni 2021,
- Lage- und Übersichtsplan zur Biotoptypenplanung vom 08. Juni 2021,
- Erkundung Bodenkennwerte und analytische Untersuchung auf Umweltverträglichkeit vom 06. April 2020,

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden öffentlich mit ausgelegt sowie im Internet eingestellt:

Auswirkungen auf den Menschen

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Aussagen zu Lärm, Erschütterungen und Lichtimmissionen, Untersuchungen zum Immissionschutz nicht erforderlich

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 einschließlich Bearbeitung der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Nachweisen von Vogelarten, der streng geschützten Art Zauneidechse, zwei Heuschreckenarten und der Großen Wiesenameise,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich Erfassung von Arten mit Kartierung von Biotoptypen vom 13. August 2021 (Büro für Umweltplanung Dr. Michael) mit Empfehlungen für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie für artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände,
- Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 17. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf Vorbehaltungsgebiet für Erstaufforstung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ gemäß Grundsatz 17 des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im westlichen Randbereich des Plangebietes zur Erhöhung des Waldanteils und zur Verbesserung des Landschaftsbilds und der ökologischen Verhältnisse,
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf den Schutz des vorhandenen Baumbestands durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Erhaltung des Haufwerks aus Bodenmaterial am südlichen Rand des Grundstücks aus Artenschutzgründen zur damals noch nicht vorliegenden artenschutzfachlichen Prüfung

- Stellungnahme des Biosphärenreservats Mittelelbe vom 24. November 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis, dass das Bebauungsplangebiet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe befindet und Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, nicht vorliegen.

Auswirkungen auf Fläche und Boden

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Angaben zum Bodentyp, zur Erosionsgefährdung und zu nicht vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen mit Hinweis, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich bodenverbessernde Nutzung darstellt und deshalb das Bodenfunktionsbewertungsverfahren nicht angewendet wird,
- Erkundung von Bodenkennwerten und Analytische Untersuchung auf Umweltverträglichkeit vom 06. April 2020 (PST, Prüfgesellschaft für Straßen- und Tiefbau mbH & Co. KG) mit zwei Mischproben, davon eine zusätzlich mit umweltspezifischer Untersuchung und Bewertung,
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 09. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis, dass für den Planbereich Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes nicht bekannt sind mit Einschätzung, dass im konkreten Einzelfall auf die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) verzichtet werden kann,
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 01. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Feststellung, dass aus geologischer Sicht es zum Vorhaben keine Bedenken gibt und dass es zum Baugrund im Bereich des Vorhabens ebenfalls keine besonderen Hinweise gibt.

Auswirkungen auf Wasser

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Hinweis auf im Plangebiet nicht vorhandene Oberflächengewässer und zum Grundwasser, Verringerung der Grundwasserneubildung und Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Luft und Klima

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 zur geringen Vorbelastung durch Luftschadstoffe, keine zusätzlichen Luftbelastungen und keine Blendwirkungen an schutzbedürftigen Standorten zu erwarten und Hinweis, dass Errichtung und der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegenwirken.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Angaben zur geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und zur fehlenden Eignung des Plangebietes für die Erholung, Höchstmaß für die Höhe der Module der Freiflächenphotovoltaikanlage begrenzt, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, Anpflanzung einer Hecke längs der Lichtenauer Straße,



- Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 17. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ gemäß Grundsatz 17 des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im westlichen Randbereich des Plangebietes zur Erhöhung des Waldanteils und zur Verbesserung des Landschaftsbilds und der ökologischen Verhältnisse.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21. Juni 2021 mit Angabe zu fehlenden bedeutenden Kultur- und Sachgütern und zur fehlenden Sichtbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage auch Schloss Mosigkau,
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege vom 23. November 2020 zum Vorentwurf mit fachlicher Einschätzung, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken bestehen, da das Gelände bereits modern überprägt ist, mit Hinweis auf die Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale in den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt,
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 09. Dezember 2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf die Lage der Grundstücke sich innerhalb der Randlage des Denkmalsbereichs Ortslage Mosigkau als Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau als Bestandteil des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz (Kernzone) mit Hinweis auf die Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale in den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 210 eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch abgegeben und zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen per E-Mail sind unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift zu richten: B227@dessau-rosslau.de.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

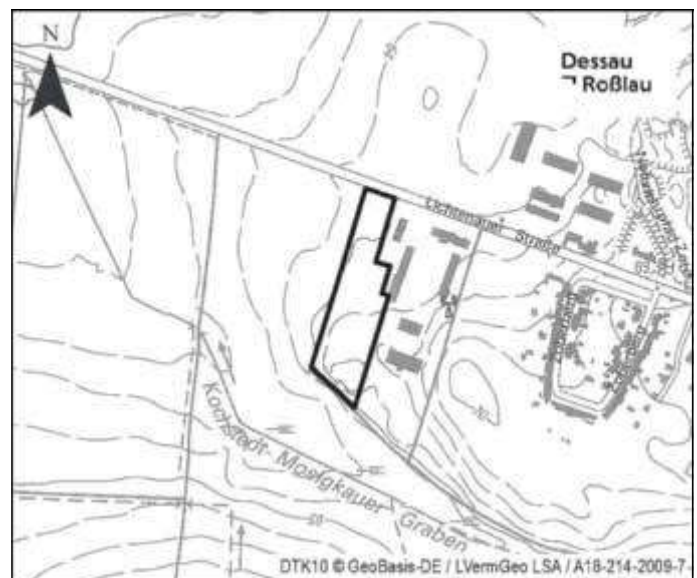
Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden unter folgender Adresse

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadt-buerger/buerger-service.html>

Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 09.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister





3. Verordnung der Stadt Dessau-Roßlau zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

(3. Eindämmungsverordnung der Stadt Dessau-Roßlau)

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1, 3 und 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021, zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 04.10.2021 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a, 54 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.05.2021 sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 wird Nachfolgendes verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner erreichte nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Institutes auf der Seite <https://www.rki.de/> inzidenzen für die Stadt Dessau-Roßlau an drei aufeinanderfolgenden Tagen, ab 21.10.2021, kumulativ Werte über 35.

Stand (Abruf)	Robert Koch-Institut	
03.11.2021, 09:00 Uhr		
Datum	Fälle letzte 7 Tage	7-Tages-Inzidenz
21.10.2021	37	46,6
22.10.2021	33	41,6
23.10.2021	61	76,9
24.10.2021	57	71,8
25.10.2021	56	70,6
26.10.2021	56	70,6
27.10.2021	63	79,4
28.10.2021	65	81,9
29.10.2021	64	80,7
30.10.2021	75	94,5
31.10.2021	102	128,5
01.11.2021	100	126
02.11.2021	114	143,7
03.11.2021	115	144,9

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung weitere Einschränkungen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem gesamten Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 3

Testpflicht

Eine Testpflicht gem. § 2 Abs. 1 und 2 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird angeordnet bei:

- Gästen während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 72 Stunden, sofern die Beherbergung nicht aus beruflichen Gründen erfolgt; § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bleibt unberührt,
- die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit Ausnahme der medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Logopädie oder der Fußpflege
- den Besuch von Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
- außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
- Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
- Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
- Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäusern und anderen Gebäuden in Tierparks, zoologische und botanische Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1-4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
- Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
- geschlossenen Räumen von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
- Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12.11.2021 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 04.11.2021

gez. Dr. Robert Reck

Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau



Allgemeine Begründung

zur 3. Eindämmungsverordnung der Stadt Dessau-Roßlau

Nach § 16 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat die Landesregierung die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz i.V.m. § 32 Infektionsschutzgesetz auf die kreisfreien Städte übertragen. Dadurch wird die Stadt Dessau-Roßlau ermächtigt, abstrakt – generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung kann die Stadt, wenn die Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen einen Wert von 35 an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen erreicht, weitere Schutzmaßnahmen ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Dessau-Roßlau liegt nunmehr seit mindestens 21.10.2021 über 35 je 100.000 Einwohner.

Unter Abwägung verschiedener Kriterien, insbesondere der 7-Tage-Inzidenz, der Auslastung der ITS-Betten mit Covid-19-Patienten und der allgemeinen Bettenbelegung im Städtischen Klinikum, der Anzahl der Sterbefälle von Covid-19-Patienten machen es erforderlich, bedarfsorientierte Maßnahmen zu ergreifen.

So ist es ab einer Bettenbelegung von 16 Covid-19-Patienten erforderlich die Infrastruktur des Klinikums komplett umzustrukturieren.

Einzelne Stationen werden geschlossen, um weitere Covid-19-Patienten aufnehmen zu können.

Die vorhandene Datenlage zeigt eine deutlich ansteigende Anzahl an Patienten und damit eine steigende Belastung des Klinikums.

Die Impfquote liegt in der Stadt Dessau-Roßlau unter 80 %. Die Wiedereinführung der Testpflicht in den unter § 3 aufgeführten Bereichen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu beobachten und gegebenenfalls einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfcheninfektionen), z. B. durch Husten, Niesen und teils mild erkrankten oder auch asymptomatischen infizierten Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der Covid-19-Pandemie auszugehen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, ist die Wiedereinführung der Testpflicht das mildeste Mittel um die Ausbreitung des Virus zu erkennen und die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2 Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsgengpässe in den Krankenhäusern zu vermeiden. Aufgrund der sehr schnell ansteigenden 7-Tage-Inzidenz ist es erforderlich dieses sich andeutende starke Infektionsgeschehen und seine Dynamik an Neuinfektionen einzugrenzen.

Die Maßnahme ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erforderlich. Nur so können Leben und Gesundheit der Einwohner von Dessau-Roßlau besser geschützt werden. Die Wiedereinführung der Testpflicht in den unter § 3 aufgeführten Bereichen ist ein effektives aber auch weniger eingriffsintensives Mittel, um das Infektionsgeschehen zu beherrschen. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung der zentralen Infrastruktur der Stadt Dessau-Roßlau.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Rechtsverordnung zeitlich zu befristen. Da sich die Regelungen in dieser Verordnung auf die 14. SARS-CoV-Eindämmungsverordnung beziehen, ist die zeitliche Befristung der kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekanntgemacht.

Dessau-Roßlau, 04.11.2021

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister